

Satzung
des Altherrenverbandes der Wissenschaftlichen Verbindung
MASURIA Leipzig-Braunschweig zu Braunschweig

Name und Zweck des Verbandes

- § 1 Der Verband führt den Namen „Altherrenverband der Wissenschaftlichen Verbindung MASURIA Leipzig-Braunschweig“ und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er übernimmt die Organisation des „Altherrenverbandes der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbindung MASURIA zu Leipzig“.
- § 2 Der Verband ist Mitglied des Deutschen Wissenschaftler-Verbandes (DWV).
- § 3 Der Verband hat den Zweck, den engeren Zusammenhalt der „Alten Herren“ der Wissenschaftlichen Verbindung MASURIA Leipzig-Braunschweig im DWV unter sich und den Mitgliedern der aktiven Verbindung zu pflegen.

Im Falle der Wiedervereinigung Westdeutschlands und Mitteldeutschlands ist es die vornehmste Pflicht des Verbandes, die Tradition der Stammverbindung an der Universität Leipzig wiederzubeleben.

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglied des Verbandes kann werden:
- a) jedes Mitglied der früheren Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Verbindung MASURIA zu Leipzig.
 - b) jedes Mitglied der Wissenschaftlichen Verbindung MASURIA Leipzig-Braunschweig, das vom Convent der Verbindung zum „Alten Herren“ ernannt worden ist.
 - c) eine Persönlichkeit, die sich zu den Prinzipien einer wissenschaftlichen Korporation bekennt und sich um die Aktivitas oder den Altherrenverbandes verdient gemacht hat.
- § 5 Die Aufnahme der Mitglieder nach § 4 b) erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, nachdem der Convent der aktiven Verbindung dem Vorstand des Altherrenverbandes die Ernennung zum „Alten Herren“ mitgeteilt hat.
- § 6
- a) Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorsitzenden und wird mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Verband behält sich dabei den Rechtsanspruch auf alle bis zu diesem Zeitpunkt rückständigen Zahlungsverpflichtungen, auch aus früheren Jahren ausdrücklich vor.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verband kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller stimmberechtigten und anwesenden Mitgliedern des Altherrenverbandes erfolgen. Er bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - c) Der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes ist der aktiven Verbindung durch den Vorsitzenden zur weiteren Veranlassung schriftlich mitzuteilen.

Einnahmen und ihre Verwendung

- § 7 a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Mitgliedsbeitrag ist der Beitrag für den DWV enthalten.
- b) Im Falle der Mitgliedschaft in mehreren AH-Verbänden des DWV wird eine Ermäßigung des Beitrages nach den Beschlüssen des Vertretertages des DWV auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand gewährt.
- c) Die in Mitteldeutschland lebenden Mitglieder sind beitragsfrei.
- d) In besonderen Fällen kann der Vorstand Stundung, Ermäßigung und Erlass des Beitrages gewähren.
- e) Der Kassenwart ist verpflichtet, am Ende des Geschäftsjahres (§ 10) die noch nicht eingezahlten Beiträge durch Postnachnahme einzuziehen, soweit nicht Stundung gewährt wurde.
- § 8 Die Jahreseinnahmen dienen:
- a) zur Deckung der Unkosten und Verpflichtungen des Altherrenverbandes,
b) zur Zahlung der DWV-Beiträge,
c) zur Unterstützung der aktiven Verbindungen,
d) zur Finanzierung der gemeinsamen Veranstaltungen des Altherrenverbandes und der aktiven Verbindung.
- § 9 Ausdrücklich als Sonderbeiträge für bestimmte Zwecke eingegangene Zahlungen dürfen für die in § 8 genannten Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.
- § 10 Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen gelegentlich des Stiftungsfestes (§ 17).

Leitung des Altherrenverbandes

- § 11 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern
- a) dem Vorsitzenden,
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Schriftführer,
d) dem Kassenwart,
e) einem Beisitzer.
- § 12 Die Vorstandsmitglieder werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Zeit von zwei Jahren gewählt. Vor den Wahlen wird alle zwei Jahre die Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes vorgenommen. Der Kassenwart jedoch erstattet alljährlich einen ausführlichen Kassenbericht.
- § 13 Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- § 14 Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten des Altherrenverbandes. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist für die Ausführung und Beachtung der Beschlüsse verantwortlich. Er weist Zahlungen aus der Verbandskasse an.
- § 15 Der Schriftführer führt die Protokolle bei den Mitgliederversammlungen und

Vorstandssitzungen, die von ihm zu unterzeichnen sind und von den Vorstandsmitgliedern beglaubigt werden müssen. Er bewahrt die Niederschriften in einem besonderen Aktenstück auf. Er hält die Verbindung zu den anderen Altherrenverbindungen des DWV und zum Vorstand des DWV aufrecht. Er erledigt schließlich alle schriftlichen Arbeiten, die nicht unmittelbar in das Arbeitsgebiet der übrigen Vorstandsmitgliedern gehören.

- § 16 Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Verbandes und die Kasse. Er zieht die Beiträge nach § 7 dieser Satzung ein. Er leistet Zahlungen auf Grund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes oder auf besondere Anweisung des Vorsitzenden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen dieser Satzung.

Mitgliederversammlung

- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel alljährlich während des Stiftungsfestes der aktiven Verbindung statt. Auf dieser Versammlung haben alle Mitglieder des Verbandes und zwei Vertreter der aktiven Verbindung Stimmrecht.
- § 18 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Zwischen Abgang der Einladung (Datum des Poststempels) und der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Der Schriftführer hat der Versammlung eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass die Einladungen fristgemäß an alle Mitglieder abgeschickt sind. Die Einladung muss den Tag, die Stunde und den Ort der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung und den Wortlaut der Anträge enthalten.
- § 19 Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung gehören:
- a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes nach § 12 der Satzung,
 - c) Neuwahl des Vorstandes nach § 12 der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über Anträge.
- § 20 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden bis zum 1. April eingereicht sein. Diesen Termin kann der Vorsitzende verlängern, wenn es den Bestimmungen des § 18 zeitlich gestatten. Der Termin für die Einreichung von Anträgen der Vorstandsmitglieder setzt der Vorsitzende mit Rücksicht auf die Frist nach § 18 fest. Zu einem Punkt, der nach der Tagesordnung Verhandlungsgegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist, können jederzeit neue Anträge gestellt werden. Diese neuen Anträge dürfen aber nur dann eine Satzungsänderung zum Inhalt haben, wenn auch der ursprüngliche Antrag eine solche bezweckt.
- § 21 Alle Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 22 Abwesende Mitglieder können ihre Stimme einem auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglied übertragen. Die Übertragung muss schriftlich erfolgen und muss den Namen des vertretenen und des vertretenden Mitgliedes enthalten. Sie wird mit dem Eingang beim Vorsitzenden wirksam. Im Falle des § 6 sind jedoch nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- § 23 Der Vorstand ist befugt und auf Antrag von zehn Mitgliedern verpflichtete, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Bestimmungen der §§ 17

bis 24 einschließlich gelten sinngemäß auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- § 24 In eiligen und wichtigen Angelegenheiten kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung durchführen. Jedem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung und der auf wenigstens zwei Wochen setzende Termin, bis zu dem die Abstimmung erfolgen soll, schriftlich mitzuteilen. Die Abstimmung ist wirkungslos, wenn ein Fünftel der Mitgliederzahl bis zum Abstimmungstermin der Abstimmung widerspricht. Über Satzungsänderungen kann nicht schriftlich beschlossen werden. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung wird in einer Vorstandssitzung festgestellt. Über diese Feststellung ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer nach § 15 aufzubewahren. Über Annahme oder Ablehnung des den Gegenstand der schriftlichen Beschlussfassung bildenden Antrags entscheidet das in § 21 festgelegte Stimmenverhältnis.
- § 25 Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

- § 26 Anträge auf Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen zur Abstimmung gestellt werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und durch Stimmübertragung vertretenen Mitglieder.
- § 27 Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn zehn Mitglieder mündlich oder schriftlich der Auflösung widersprechen.
- § 28 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt. Das Vermögen des Verbandes soll dann gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Braunschweig, den 11. Mai 1960 (Abschrift vom 17. Mai 2004)